

**Richtlinie  
zur Gleichstellung  
mobilitäts- und sinneseingeschränkter  
Bürgerinnen und Bürger  
-„Barrierefreies Würzburg“-**

vom 05.10.2000  
geändert am 02.07.2002  
geändert am 29.11.2007  
geändert am 10.12.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

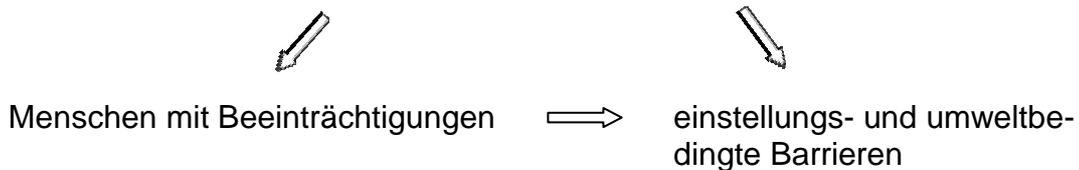
1. Beteiligung
2. Wohnungsbau
3. Wohnraumversorgung
4. Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätze
5. Verbesserung der Kommunikation
6. Veranstaltungen
7. Ausnahmeregelungen
8. Städtische Gesellschaften
9. Verkauf / Vergabe von städtischem Baugelände
10. Bauleitpläne
11. Sensibilisierung der Verwaltung / von Bauherrn
12. Inkrafttreten

## Präambel

Am 26.03.2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von Deutschland ratifiziert und damit als einfaches Bundesgesetz verbindlich. Dieses internationale Abkommen macht deutlich, dass die umfassende Teilhabe und die selbstbestimmte Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben bzw. die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft verbrieftes Menschenrecht ist, das auch auf kommunaler Ebene umzusetzen ist.

Das Verständnis von Behinderung wird mit der UN-BRK neu definiert.

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung



Die Stadt Würzburg hat in Umsetzung der Inklusionsbestrebungen mit einer hohen Bürgerbeteiligung den Kommunalen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, der den Blick umfänglich auf den Abbau von Barrieren richtet und unser aller Handeln bestimmen soll.

Für das Handlungsfeld Bauen und Wohnen wurden u.a. folgende Handlungsansätze festgelegt:

- Barrierefreien Wohnungsbau stärken und vermehrt bezahlbaren Wohnraum schaffen
- Barrierefreie Freiräume und Infrastruktur weiter ausbauen
- Umfassend für barrierefreies Bauen und Wohnen sensibilisieren.

Dazu finden sich viele entsprechende Maßnahmen, in Zuständigkeit der Stadt Würzburg, im Kommunalen Aktionsplan Inklusion.

Außerdem ist die Stadt Würzburg aufgefordert, mit anderen Ansprechpartnern/innen zusammenzuarbeiten bzw. sich bei diesen für eine Umsetzung einzusetzen.

Weitere gesetzliche Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit finden sich im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27.04.2002, geändert am 10.07.2018 und im Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003, geändert durch die Verordnung vom 26.03.2019. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird nun das BayBGG sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-BRK als auch an das BGG angepasst.

Geplant sind Regelungen entsprechend des Gesetzesentwurfs der Bayer. Staatsregierung Stand 09.09.2019 zur Gleichstellung behinderter Menschen, insbesondere zur Barrierefreiheit und Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit.

Barrierefreiheit heißt somit zukünftig nicht mehr nur barrierefrei zugänglich und nutzbar, sondern auch auffindbar und dies grundsätzlich ohne fremde Hilfe und besondere Erschwernis.

Weiterhin soll die bauliche Barrierefreiheit zukünftig auch in nicht von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen gelten, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und soweit sie keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) Art. 48 barrierefreies Bauen und die sie konkretisierenden Regelungen der als technische Baubestimmung eingeführten Normen (DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-2 für Wohngebäude) bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten, inklusive der dazugehörigen Hinweise zur baurechtlichen Einführung, s. ALLMBL Nr. 15/2012.

**Zur Verwirklichung der Gleichstellung mobilitäts- und sinnesbehinderter Bürgerinnen und Bürger wendet die Stadt Würzburg die nachfolgende Richtlinie an:**

## **1. Beteiligung**

### **1.1 Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Würzburg**

Bei der Planung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen zum Gewährleisten der Barrierefreiheit der Stadt Würzburg ist der/die Kommunale Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

### **1.2 Arbeitskreis Barrierefreies Bauen der Stadt Würzburg**

Bei umfangreichen Hochbaumaßnahmen, den öffentlichen Bereich betreffend, soll zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Arbeitskreis Barrierefreies Bauen frühzeitig beteiligt und gehört werden.

## **2. Wohnungsbau**

### **2.1 Von der Stadt Würzburg zu errichtende und zu fördernde Wohnbauten**

Alle von der Stadt Würzburg bzw. deren Tochterunternehmen zu errichtenden und zu fördernden Wohnbauten werden grundsätzlich barrierefrei nach DIN 18040 Teil 2 („Barrierefreie Wohnungen“) geplant und errichtet. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein und nach Maßgabe der DIN 18040 Teil 2 gebaut werden.

#### **Rollstuhlgerechte Wohnungen**

In Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen sollen 1 Wohnung und in Gebäuden mit mehr als 12 Wohnungen 2 Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

### **2.2 Von der Stadt Würzburg zu genehmigende Neu- und Umbauten**

Bei allen Neubauten macht die Stadt Würzburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ihren Einfluss dahingehend geltend, die in Ziffer 2.1 genannten Vorschriften anzuwenden. Im Übrigen wird auf die Einhaltung BayBO 2008, in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. S.588), Art. 48 Barrierefreies Bauen und Art. 60 Genehmigungsverfahren geachtet. Im Zuge der allgemeinen Bauberatung wird auf die Anforderungen, die sich aus dem Art. 48 BayBO 2008 ergeben, hingewiesen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2 gelten sinngemäß bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

### **3. Wohnraumversorgung**

Zur Verbesserung der Wohnraumversorgung breiter Bevölkerungsgruppen und zur Steigerung des geförderten Wohnraums im Mietwohnungsbau wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2018 (VO 04/6100-9036/2018) und Ergänzung vom 26.09.2019 (VO 04/6100-0438/2019) zur Ausweisung neuer Baugebiete ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Grundsätzlich ist im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus darauf hinzuwirken, dass nicht nur bezahlbarer, sondern auch barrierefreier Wohnraum entsteht in Umsetzung von Art. 48 BayBO.

### **4. Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätze**

#### **4.1 Von der Stadt Würzburg zu errichtende und zu fördernde Bauvorhaben**

Bei allen von der Stadt Würzburg zu errichtenden und zu fördernden Baumaßnahmen und Einrichtungen werden grundsätzlich die Belange von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen beachtet. Dabei werden die DIN-Normen 18040 Teil 1 und Teil 2 angewendet.

#### **4.2 Von der Stadt Würzburg zu genehmigende Neu- und Umbauten**

Die Stadt Würzburg macht über die Beachtung der Belange der Barrierefreiheit im Genehmigungsverfahren hinaus ihren Einfluss dahingehend geltend, dass bei Neubauten, die zur Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger zählen, ebenfalls nach DIN 18040 geplant und gebaut wird.

#### **4.3 Bestehende öffentlich zugängliche Gebäude**

Die Stadt Würzburg empfiehlt allen Eigentümern von Gebäuden, die zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die nicht barrierefrei zu erreichen sind, vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, in Zukunft Barrierefreiheit herzustellen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1, 4.2, 4.3. gelten sinngemäß bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

#### **4.4. „Toiletten für Alle“**

Bei sämtlichen zuvor genannten Maßnahmen im öffentlichen Bereich ist zu prüfen, ob die Einrichtung einer „Toilette für Alle“, nach den Vorgaben der Stiftung Leben Pur, erfolgen kann.

#### **4.5. Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum 18040 Teil 3**

Auch wenn die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Freiraum ganz besondere Anstrengungen erfordert, so sollte dennoch grundsätzlich bei allen Neu- und Umgestaltungen die DIN 18040 Teil 3 zugrunde gelegt werden.

Bei Planungen ist der/die Kommunale Behindertenbeauftragte mit einzubeziehen. Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung der DIN kann der/die Behindertenbeauftragte sachkundige Personen oder ansässige Organisationen der Behindertenhilfe hinzuziehen.

### **5. Verbesserung der Kommunikation**

#### **5.1** Zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderung werden bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in städtischen Gebäuden, in Ergänzung zu den fest eingebauten oder den zu planenden Laut-

sprecheranlagen, grundsätzlich Induktionsanlagen für Menschen mit Hörbehinderung mit vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für geförderte Maßnahmen.

- 5.2** Bei Erteilung von Baugenehmigungen für Gebäude, in die Lautsprecheranlagen fest installiert werden, wird grundsätzlich auf den Einbau von Induktionsanlagen hingewiesen.

## **6. Veranstaltungen**

Die Stadt Würzburg nutzt ihre Möglichkeit im Rahmen von Genehmigungen für Veranstaltungen, Auflagen hinsichtlich der Barrierefreiheit zu machen. Dies betrifft insbesondere den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu Veranstaltungen, die entsprechenden Kommunikationsmedien und -techniken sowie ausreichend barrierefreie Sanitäranlagen.

## **7. Ausnahmeregelungen**

Falls Vorhaben, auf die in Ziffer 2 Abschnitt 1, in Ziffer 4 Abschnitt 1 und in Ziffer 5 Abschnitt 1 Bezug genommen wird, ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der DIN 18040 Teil I und II entsprechen, wird die Verwaltung dem Stadtrat und dem/der Behindertenbeauftragten die Gründe für die Abweichungen von Grundsätzen dieser Regelung darlegen. In diesem Fall werden Alternativen angeboten, die mit den zuständigen Ämtern und dem/der Behindertenbeauftragten der Stadt Würzburg beraten und abgestimmt wurden.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei grundlegenden Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

## **8. Städtische Gesellschaften**

Die Stadt Würzburg veranlasst, dass in ihren eigenen bzw. in den von ihr gehaltenen Unternehmen zu den Ziffern 2 bis 5 entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

## **9. Verkauf / Vergabe von städtischem Baugelände**

Bei Verkauf/Vergabe von städtischem Baugelände wirbt die Stadt Würzburg insbesondere bei Bauherren für die Umsetzung des barrierefreien Bauens.

## **10. Bauleitpläne**

In Bebauungsplänen wird für die Ausweisung von Flächen für Menschen mit Behinderung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ausreichendem Umfang gesorgt.

In allen Bauleitplanverfahren wird frühzeitig über barrierefreies Bauen informiert.

## **11. Sensibilisierung der Verwaltung / von Bauherrn**

Die Stadtverwaltung sorgt dafür, dass alle Personen in der Verwaltung, die in irgendeiner Weise Einfluss auf eine menschengerechte Umweltgestaltung

nehmen können, an ihrem Arbeitsplatz und bei ihren Entscheidungen auf die Einhaltung von Barrierefreiheit achten und zur Umsetzung dieser Richtlinien beitragen. Die Stadtverwaltung informiert Bauherren und wirbt für Barrierefreiheit.

Dazu können folgende geeignete Maßnahmen dienen:

- Informationsveranstaltungen zum Thema Barrierefreiheit
- Fortbildungen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sensibilisierung durch Betroffene
- Faltblätter

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Stadtratsbeschluss am 10.12.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Würzburg, 10.12.2020

gez.

Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister